

# Satzung des Vereins „Bienenfreunde Karls- ruhe“

## Inhalt

|                                                 |          |                                               |           |
|-------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------|-----------|
| <b>I. VEREIN</b>                                | <b>2</b> |                                               |           |
| § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR       | 2        | § 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER                 | 7         |
| § 2 ZWECK UND GRUNDSÄTZE                        | 2        | § 14 MITGLIEDSBEITRAG, GEBÜHREN UND UMLAGEN   | 8         |
| § 3 NEUTRALITÄT, GEMEIN- UND SELBSTLOSIGKEIT    | 3        | § 15 VEREINSSTRAFEN                           | 8         |
| § 4 ORGANE DES VEREINS                          | 4        | § 16 KOMMUNIKATION                            | 8         |
| § 5 VEREINSJUGEND                               | 4        | § 17 DATENSCHUTZ                              | 9         |
| § 6 ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN          | 4        |                                               |           |
| § 7 HAFTUNG                                     | 5        | <b>IV. VORSTAND</b>                           | <b>9</b>  |
| <b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>                       | <b>5</b> | § 18 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES           | 9         |
| § 8 MITGLIEDARTEN UND MITGLIEDSCHAFT            | 5        | § 19 VERTRETUNGSMACHT                         | 9         |
| § 9 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT                   | 5        | § 20 ZUSTÄNDIGKEITEN UND INTERNE ORGANISATION | 10        |
| § 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT              | 6        | § 21 AMTSDAUER UND AUSSCHEIDEN                | 10        |
| § 11 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN                  | 6        | § 22 ÜBERGANGS- UND NOTFALLREGELUNGEN         | 11        |
| <b>III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b> | <b>7</b> | § 23 VORSTANDSSITZUNGEN UND BESCHLÜSSE        | 11        |
| § 12 RECHTE DER MITGLIEDER                      | 7        | § 24 GESCHÄFTSORDNUNG                         | 12        |
|                                                 |          | § 25 ÄNDERUNGEN DURCH DEN VORSTAND            | 12        |
|                                                 |          | <b>V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>               | <b>13</b> |
|                                                 |          | § 26 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG       | 13        |
|                                                 |          | § 27 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG    | 13        |
|                                                 |          | § 28 VERSAMMLUNGSLEITUNG                      | 14        |
|                                                 |          | § 29 PROTOKOLL                                | 14        |
|                                                 |          | § 30 STIMMRECHT                               | 14        |
|                                                 |          | § 31 BESCHLUSSFASSUNG                         | 14        |
|                                                 |          | § 32 BESCHLUSSFASSUNG OHNE VERSAMMLUNG        | 15        |
|                                                 |          | § 33 WAHLEN                                   | 15        |
|                                                 |          | § 34 VERSAMMLUNGSORDNUNG                      | 16        |

|                                      |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI. KASSENPRÜFUNG</b>             | <b>16</b> | <b>§ 2 Zweck und Grundsätze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| § 35 KASSENPRÜFUNG                   | 16        | (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Allgemeinheit zu dienen und verfolgt als Zweck                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>VII. AUFLÖSUNG</b>                | <b>17</b> | die Förderung von Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung und der Bekämpfung und Vorbeugung von und Aufklärung über Tierkrankheiten und –seuchen zu bzw. von bestäubenden Insekten, insbesondere der Honigbiene, als auch der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt einer artenreichen, intakten und lebenswerten Natur und Umwelt. |
| § 36 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION       | 17        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| § 37 VERMÖGENSANFALL                 | 17        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>VIII. SONSTIGES</b>               | <b>17</b> | (2) Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 38 VERGÜTUNGEN UND AUSLAGEN        | 17        | a. Die Vorbereitung, Durchführung, Mitwirkung oder Förderung von Lehr-, Fortbildungs-, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere                                                                                                                                                                                                                       |
| § 39 ANFECHTUNGSFRISTEN – UND GRÜNDE | 18        | i. zur Haltung und Bedeutung von bestäubenden Insekten;                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| § 40 ASZOIIERUNGEN                   | 18        | ii. zur qualitätsgerechten Gewinnung von Produkten sowie deren Weiterverarbeitung und Vermarktung von bestäubenden Insekten;                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 41 SCHLUSSBESTIMMUNGEN             | 18        | iii. zur Bestäubungsleistungen von Insekten und deren Bedeutung für die Natur, Umwelt und Volkswirtschaft;                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                      |           | iv. über Tierseuchen- und Tierkrankheiten von bestäubenden Insekten;                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## I. Verein

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bienenfreunde Karlsruhe**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Karlsruhe** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „**e. V.**“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

- v. zur Bedeutung und der Verbesserung des Trachtangebots für eine artenreiche Natur und Umwelt.
  - b. Die Vorbereitung, Durchführung, Mitwirkung oder Förderung von weiteren Veranstaltungen und Aktivitäten, insbesondere zum Erhalt eines artenreichen Ökosystems und zur Verbesserung des Trachtangebots.
  - c. Dem Bereitstellen von Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsmaterialien aller Art, insbesondere zur Haltung von bestäubenden Insekten, deren Bedeutung für eine artenreiche Umwelt und Natur, den von ihnen gewinnbaren Produkten und Leistungen etc.
  - d. Der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen (z. B. Behörden), weiteren Vereinigungen oder anderen Entitäten (z. B. Universitäten, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Unternehmen).
  - e. Der Interessensvertretung und der Beratung sowie der Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen zur Haltung von bestäubenden Insekten, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung und Prävention von Tierkrankheiten und -seuchen von bestäubenden Insekten.
  - f. Der Vereinigung aller Freunde und Förderer bestäubender Insekten und deren Austausch untereinander.
  - g. Den Abschluss bzw. der Vermittlung von Vereins-Sammelabonnements zum (vergünstigten) Bezug von Fachzeitschriften zur Fortbildung und Information seiner Mitglieder, wobei die Kosten das jeweilige Mitglied trägt.
  - h. Den Betrieb von Räumlichkeit zur Honigernte und Verarbeitung („Schleuderraum“) u. a. zu Lehrzwecken und von Lehrbienenständen sowie der Bereitstellung von Imkereigerätschaften (Honig-Schleudern, geeichte Waagen, etc.) für seine Mitglieder.
  - i. Die Abgabe von geförderten Tierarzneimitteln an seine Mitglieder bzw. der Koordinierung.
- Diese Auflistung erfolgt frei von jeder Rangfolge. Der Verein kann jederzeit Schwerpunkte setzen.
- Unter allen bestäubenden Insekten, liegt das besondere Augenmerkt dabei auf der **Honigbiene**.
- Zur Verwirklichung der genannten Ziele kann der Verein Grundbesitz erwerben oder pachten, Imkereien aufbauen und unter anderem zu Versuchs- und Lehrzwecken einrichten.
- ### § 3 Neutralität, Gemein- und Selbstlosigkeit
- (1) Der Verein ist **weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral**.

- (2) Die Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse gelten sprachlich für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er dient dem Allgemeinwohl auf freiwilliger Grundlage.

Er ist **selbstlos** tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- der **Vorstand**,
- der **erweiterte Vorstand**,
- die **Mitgliederversammlung**.

#### § 5 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die **Vereinsjugend**.
- (2) Sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen eigenständig und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel.

- (3) Näheres kann in einer **Jugendordnung** (§ 6) geregelt werden.

#### § 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
- (2) Insbesondere kann er folgende Ordnungen erlassen:
- a) Jugendordnung (§ 5)
  - b) Nutzungsordnung (§ 12)  
(inkl. Inventar- und Geräteordnung)
  - c) Veranstaltungsordnung (§ 12)
  - d) Ehrenordnung (§ 8)
  - e) Mitgliederordnung (§ 13)
  - f) Beitrags- und Gebührenordnung (§ 14)
  - g) Disziplinar- und Verfahrensordnung (§ 15)
  - h) Kommunikationsordnung (§ 16)
  - i) Datenschutzordnung (§ 17)
  - j) Geschäftsordnung (§ 24)
  - k) Versammlungsordnung (§ 34)
  - l) Prüfungsordnung (§ 35)
  - m) Auslagen- und Vergütungsordnung (§ 38)
  - n) Assoziierungsordnung (§ 40)
- (3) Ordnungen sind **nicht Bestandteil der Satzung**.

- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht die Satzung anderes vorsieht. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend vorgeschlagen; die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Regelungskompetenzen übertragen.

## § 7 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur für Schäden, soweit sie durch Versicherung gedeckt sind oder auf **vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten** beruhen.
- (2) Organmitglieder und besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine **persönliche Haftung der Mitglieder ist auf ihre Beitragsverpflichtungen beschränkt**.
- (4) Auf diese Haftungsbeschränkung ist bei Rechtsgeschäften hinzuweisen.

## II. Mitgliedschaft

### § 8 Mitgliedsarten und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
  - ordentliche Mitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder) und
  - Fördermitglieder
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitglieder behalten den Status als ordentliches Mitglied und können von insbesondere Beitrags- und Arbeitspflichten befreit werden. Näheres regelt ggf. eine Ehrenordnung (§ 6).

### § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch oder als eingescannter Antrag übermittelt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Organ. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Verein kann zur Identitätsprüfung zusätzliche Nachweise verlangen.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser übernimmt damit zugleich

die Beitragspflicht und erteilt alle zur Mitgliedschaft erforderlichen Zustimmungen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod,
  - b. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
  - c. Austritt
  - d. Ausschluss
  - e. Streichung aus der Mitgliederlist
  - f. (sonstiges) Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von **drei Monaten zum 31. Dezember** in Textform zu erklären.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren ist ausgeschlossen. Erbrachte Leistungen verbleiben dem Verein.
- (4) Noch bestehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Vereinsintera verpflichtet. Vereinsunterlagen, -daten und -eigentum sind unverzüglich zurückzugeben.

## § 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - wiederholt oder erheblich gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt,
  - das Vereinsleben nachhaltig stört oder andere Mitglieder gefährdet,
  - sich vereinsschädigend, insbesondere ehrverletzend, gewalttätig oder extremistisch verhält,
  - wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, sofern dies das Ansehen oder die Interessen des Vereins beeinträchtigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist. Der Ausschluss kann auch ohne vorherige Verwarnung oder Vereinsstrafen erfolgen.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Der Beschluss soll begründet und dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Eine **Streichung** aus der Mitgliederliste kann ohne Ausschlussverfahren erfolgen, wenn:
  - das Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung länger als drei Monate mit der Zahlungen im Rückstand ist,

- keine erreichbare Zustelladresse vorliegt oder das Mitglied unbekannt verzogen ist,
- über mehr als sechs Monate keine erkennbare Verbindung zum Vereinsgeschehen besteht und schriftliche Kontaktversuche unbeantwortet bleiben.

Die Streichung erfolgt durch **Vorstandsbeschluss** und ist dem Mitglied, soweit möglich, in Textform mitzuteilen.

- (6) Weitere Verfahrensregelungen, Dokumentationspflichten und Rechtsfolgen können durch eine **Disziplinar- und Verfahrensordnung** (§ 6) geregelt werden.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Vereinsleistungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Regelungen und im Rahmen der Verfügbarkeit in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen der letzten drei Jahre verlangen.
- (3) Weitere Einzelheiten können durch eine Nutzungsordnung (§ 6), Veranstaltungsordnung (§ 6) sowie Versammlungsordnung (§ 34) geregelt werden.

#### § 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des **Mitgliedsbeitrags**, von **Umlagen, Gebühren** (z. B. Aufnahmegebühr) sowie sonstigen **Forderungen** verpflichtet. Fördermitglieder leisten einen **Förderbeitrag**, der mindestens dem Mitgliedsbeitrag entspricht, sowie ggf. Gebühren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins **Arbeitsleistungen** zu erbringen. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch einen Geldbetrag auszugleichen.
- (3) Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Alle Mitglieder sind zur **Vertraulichkeit** über interne Vereinsangelegenheiten verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den **Vereinszweck** zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder der Zielsetzung des Vereins schadet.
- (6) Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitwirkung zur Vereinsarbeit beitragen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Mitgliedschaft und Vereinsarbeit notwendigen Daten und Nachweise nach Maßgabe der Mitgliederordnung bereitzustellen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die **Mitgliederordnung**

## § 14 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen **Mitgliedsbeitrag**. Fördermitglieder zahlen einen mindestens gleich hohen **Förderbeitrag**.
- (2) Der Verein kann neben Beiträgen auch **Gebühren**, insbesondere Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, erheben.
- (3) Zur Deckung besonderer Finanzbedarfe kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Eine **Umlage** darf im Einzelfall und in Summe je Geschäftsjahr höchstens das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.
- (4) Einzelheiten zu Höhe, Staffelung, Erhebung, Fälligkeit, Gebührenarten sowie zu Regelungen über Stundung oder Erlass bestimmt die **Beitrags- und Gebührenordnung** (§ 6).

## § 15 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder darauf gestützte Beschlüsse können vom Vorstand geahndet werden, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist und kein Ausschluss in Betracht kommt.
- (2) Bei Verstößen von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern oder Kassenprüfenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mögliche **Vereinsstrafen** sind insbesondere:
  - a. Verwarnungen oder Rüge

- b. Geldstrafe
  - c. Zeitweiliger Ausschluss von der Nutzung von Vereins-einrichtungen oder Sperrung von Leistungen
  - d. Zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen
  - e. Entzug einer oder mehrere Ehrungen, welche durch den Verein verliehen wurde bzw. wurden
- (4) Weitere Regelungen – insbesondere zu Verfahren, Zuständigkeiten, Arten und Voraussetzungen von Sanktionen, einschließlich etwaiger Fristen, Anhörungsmöglichkeiten, Begründungserfordernisse oder Einspruchsmöglichkeiten – können in einer **Disziplinar- und Verfahrensordnung** (§ 6) getroffen werden.

## § 16 Kommunikation

- (1) Schriftliche Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen in Textform, vorzugsweise auf elektronischem Weg.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine geeignete Kontaktadresse für schriftliche Mitteilungen mitzuteilen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Verein kann ungeeignete Adressen ablehnen oder die Nutzung eines vereinsinternen elektronischen Postfachs verlangen.
- (3) Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt gemeldete Kontaktadresse versandt wurde. Maßgeblich ist das Versanddatum.

- (4) Näheres regelt die **Kommunikationsordnung** (§ 6).

## § 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene und vereinsbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Verarbeitung erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Die Daten werden mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben notwendig oder durch eine Einwilligung gedeckt ist.

Mit dem Beitritt nimmt das Mitglied zur Kenntnis, dass seine Daten zur Durchführung der Mitgliedschaft verarbeitet werden. Für weitergehende Zwecke holt der Verein gesonderte Einwilligungen ein.

Einzelheiten kann eine Datenschutzordnung (§ 6) regeln.

- a. dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden,
- c. dem Finanzvorstand oder der Finanzvorständin

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird im Folgenden als "Vorstand" bezeichnet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Umfang des Vorstandes. Das Amt des 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden muss stets besetzt sein.

- (2) Zum **erweiterten Vorstand** gehört der Vorstand sowie eine beliebige Anzahl weiterer Beisitzender, wie durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Beisitzenden sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand regelt die genaue Ausgestaltung der Aufgabenbereiche, sofern die Mitgliederversammlung keine ausdrückliche Vorgabe macht. Zur Orientierung können Funktionsbezeichnungen wie Schriftführer, Schulungsbeauftragter, Schleuderraumbeauftragter, Mitgliedsbeauftragter, Gartenbeauftragter oder Veranstaltungskoordinator vergeben werden.

## IV. Vorstand

### § 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

### § 19 Vertretungsmacht

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten durch:
- den oder die 1. Vorsitzenden

- den oder die 2. Vorsitzenden  
*(sofern gewählt)*
  - den oder die Finanzvorstand  
*(sofern gewählt)*
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands im Einzelfall oder dauerhaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 20 Zuständigkeiten und interne Organisation

- (1) Der **Vorstand** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt nach dem **Ressortprinzip** und wird von den Mitgliedern des Vorstands eigenverantwortlich wahrgenommen.
- (2) Der erweiterte Vorstand regelt die interne Aufgabenverteilung, die Zusammenarbeit sowie die Organisation seiner Arbeit in eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren und beraten sich regelmäßig und geben gegenseitig Auskunft über ihre jeweiligen Aufgabenbereiche.

## § 21 Amtsdauer und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (2) Ein Vorstandamt endet durch
  - a. Abberufung,
  - b. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - c. Austritt oder Tod,
  - d. Ausschluss aus dem Verein oder
  - e. Niederlegung des Amts.

Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied oder jeden Beisitzenden, einzeln oder in Gruppen, jederzeit abberufen. Die Abberufung wird wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder zur Niederschrift in der Mitgliederversammlung zu erklären und soll den Zeitpunkt benennen, ab wann sie wirksam werden soll.

## § 22 Übergangs- und Notfallregelungen

- (1) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt, längstens jedoch sechs Monate. Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl ist frühzeitig, spätestens innerhalb dieser Frist einzuberufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands dessen Aufgaben kommissarisch. Sie entscheiden im pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl erforderlich ist, insbesondere mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung, zur Sicherstellung der Vertretungsbefugnis des Vereins sowie den durch die Mitgliederversammlung bekundeten Willen zur Besetzung des Amtes.
- (3) Scheiden alle Mitglieder des Vorstands aus, übernimmt der erweiterte Vorstand kommissarisch die Geschäftsführung und beruft unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein. Sie entscheidet über die Zusammensetzung und den Umfang der Neuwahl.
- (4) Ist auch kein Mitglied des erweiterten Vorstands mehr im Amt, kann ein ordentliches Mitglied die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl veranlassen.
- (5) Scheidet ein Beisitzender vorzeitig aus, entscheidet der erweiterte Vorstand, ob eine Nachwahl im Rahmen der Satzungsregelung erfolgen oder die Aufgaben anderweitig verteilt werden

sollen. Eine Nachwahl kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ist jedoch nicht zwingend.

## § 23 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der **Vorstand** tritt bei Bedarf in **nichtöffentlicher** Sitzung zusammen. Der **erweiterte Vorstand** tritt ebenfalls bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Mitglieder des erweiterten Vorstands, geladene Vereinsmitglieder und geladene Gäste gelten nicht als Öffentlichkeit im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder teilnimmt. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit in offener Abstimmung** gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds. **Stimmrechtsübertragung** ist ausgeschlossen
- (3) Der **erweiterte Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder teilnimmt. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit in offener Abstimmung** gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds. **Stimmrechtsübertragung** ist ausgeschlossen
- (4) Der erweiterte Vorstand kann über interne Angelegenheiten und organisatorische Fragen Beschlüsse fassen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands gemäß § 26 BGB fallen. Im Übrigen berät er den Vorstand.

- (5) **Umlaufbeschlüsse** sind zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform zustimmt.

## § 24 Geschäftsordnung

- (1) Der erweiterte Vorstand kann zur Regelung seiner internen Abläufe, Zuständigkeiten und Verfahren eine Geschäftsordnung (§ 6) erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere enthalten:
- Die Aufgabenverteilung nach dem Ressortprinzip
  - Regelungen zu Sitzungen (z.B. Einberufung, Form, Frist), Durchführung (z.B. Präsenzveranstaltung, virtuell, beispielsweise per Videokonferenz, oder hybrid), Protokollierung und Beschlussfassung,
  - Zuständigkeiten, Funktionsbezeichnungen und Aufgaben von Beisitzenden,
  - die Einsetzung von Gremien, Beauftragten oder besonderen Vertretern,
  - Verfahren zur Protokollierung von Sitzungs- und Umlaufbeschlüssen,
  - Informationspflichten und Abstimmungswege innerhalb des erweiterten Vorstands
  - Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern und externen Unterstützenden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist über Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung zu informieren.

## § 25 Änderungen durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB folgende Änderungen vornehmen:
- Redaktionelle Änderungen
  - materielle Änderungen, soweit sie den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern,
  - Änderungen der Satzung oder Ordnungen (§ 6), wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Anforderungen von Verbänden, denen der Verein angehört, oder behördlicher Auflagen erforderlich sind (z. B. durch Gerichte oder das Finanzamt).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in den jeweiligen Ordnungen zusätzliche Änderungsbefugnisse des Vorstands festlegen.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2026 ist der Vorstand ermächtigt, Ordnungen gemäß § 6 durch Beschluss einzuführen oder zu ändern. Diese Ordnungen gelten bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung fort.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist über vorgenommene Änderungen der Satzung oder Ordnungen sowie über neu erlassene Ordnungen zu informieren.

## V. Mitgliederversammlung

### § 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Wahl eines Versammlungsleiters
- b. Beschlussfassung über Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens oder von Gästen
- c. Beschlussfassung über die Tagesordnung (auch über Dringlichkeitsanträge)
- d. Entgegennahme des Berichts des erweiterten Vorstandes
- e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
- f. Entlastung des erweiterten Vorstandes (jeweils einzeln oder im Block)
- g. Entlastung der Kassenprüfenden (jeweils einzeln oder im Block)
- h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzenden sowie der Kassenprüfenden
- i. Beschlussfassung über die Zahlung von Vergütungen oder Ehrenamtspauschalen oder die Festlegung eines Vergütungsrahmens
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- l. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung
- m. Festlegung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und des Ersatzbetrags bei Nichtleistung

### § 27 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell (ohne Versammlungsort) stattfinden. Der erweiterte Vorstand entscheidet hierüber und informiert entsprechend in der Einladung.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform durch den erweiterten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung gestellt werden. Eine Ergänzung ist ausgeschlossen bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Beschlüssen zur Erhebung von Umlagen oder anderen gesetzlich oder satzungsgemäß vorab bekannt zu machenden Beschlussgegenständen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

## § 28 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Tagesordnung und den Verlauf der Versammlung verantwortlich. Sie übt ihre Ordnungsbefugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen sowie unter Wahrung von Neutralität, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit aus.

## § 29 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine Person zur Protokollführung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## § 30 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es um ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit dem Verein oder dessen Ausschluss geht. Bei Wahlen besteht dieses Stimmverbot nicht. Wird ein Mitglied durch Beschluss aus dem

Verein ausgeschlossen, ist es an der Abstimmung hierüber nicht beteiligt.

## § 31 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für bestimmte Beschlussgegenstände gelten erhöhte Anforderungen:
  - **Dringlichkeitsanträge** zur Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Beschlüsse über die Erhebung einer **Umlage** erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - **Satzungsänderungen** und **Neufassungen** bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Änderungen des **Vereinszwecks** sowie Änderungen dieses Regelungspunktes können nur beschlossen werden, wenn **mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten**

**Mitglieder** anwesend ist und eine **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

- Die **Auflösung** des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn **mindestens die Hälfte** aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und **drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.  
Wird das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht, kann unmittelbar im Anschluss eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist hinsichtlich der Auflösung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist bereits in der Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.
- (4) Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## § 32 Beschlussfassung ohne Versammlung

- (1) Beschlüsse können außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Brief, E-Mail oder Online-Formular) zustimmt.
- (2) Abweichend davon bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung von mindestens **zwei Dritteln** aller stimmberechtigten Mitglieder:

- Satzungsänderung oder Neufassung
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

- (3) Diese Beschlussfassung ist zu **protokollieren** und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sind weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt, genügt die Unterschrift des verbleibenden Vorstandsmitglieds.

## § 33 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen einzeln und geheim. Eine offene Wahl oder Blockwahl ist zulässig, wenn hierüber Einigkeit besteht.
- (2) Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind. Eine Ämterhäufung soll vermieden werden.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhält niemand die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Führt auch die Stichwahl nicht zur absoluten Mehrheit, entscheidet eine weitere Stichwahl durch relative Mehrheit.

### § 34 Versammlungsordnung

Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Versammlungsordnung gemäß § 6 geregelt werden. Die Versammlungsordnung kann insbesondere Bestimmungen enthalten zu:

- Form und Frist der Einladung zur Mitgliederversammlung,
- Form und Verfahren der Antragstellung zur Tagesordnung,
- Zulassung von Gästen, Presse und Medien,
- Ablauf und Leitung der Versammlung,
- Ordnungsmaßnahmen während der Versammlung,
- Anforderungen an Dringlichkeitsanträge,
- Form und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen,
- Protokollführung und Einsichtsrechte der Mitglieder,
- technische Durchführung virtueller Versammlungen.

## VI. Kassenprüfung

### § 35 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre bis zu zwei Kassenprüfende. Die Wahl erfolgt analog zu Vorstand und Beisitzenden. Wiederwahl ist zulässig

- (2) Die Kassenprüfenden bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfender im Amt, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit.
- (3) Die Kassenprüfenden prüfen die ordnungsgemäße Finanzführung des Vereins, insbesondere Buchhaltung, Belege, Jahresrechnung und satzungsgemäße Mittelverwendung. Sie erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des erweiterten Vorstands ab.
- (4) Die Prüfung erfolgt unabhängig und weisungsfrei. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören oder hauptamtlich für den Verein tätig sein.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Kassenprüfung, zum Prüfbericht und zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand können durch eine **Prüfungsordnung** § 6 werden.

Diese kann insbesondere Bestimmungen enthalten zu:

- Umfang und Methode der Prüfung,
- Fristen zur Durchführung und Berichtserstattung,
- Form und Inhalt des Prüfberichts,
- Einsichtsrechte und Mitwirkungspflichten des Vorstands,
- Durchführung von Zwischenprüfungen sowie
- Regelungen zur Verhinderung oder Vertretung von Kassenprüfenden.

## VII. Auflösung

### § 36 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person zu Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt.  
Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Über die Auswahl der ersatzweisen Anfallberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Erfolgt keine solche Entscheidung oder ergeben sich nachträglich Hindernisse, etwa durch Auflösung oder Verlust der steuerbegünstigten Anerkennung der vorgesehenen Empfängerin, bestimmt der Liquidator oder die Liquidatorin in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt eine geeignete Empfängerin.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

### § 37 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

Verein **Freunde des Naturkundemuseums Karlsruhe e. V.**,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Existiert dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder ist er nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### VIII. Sonstiges

### § 38 Vergütungen und Auslagen

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnbeteiligung. Die Zahlung einer Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist zulässig. Über deren Gewährung und Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern des erweiterten Vorstands eine Ehrenamtspauschale gewährt wird. Sie kann zudem einen Vergütungsrahmen oder

- eine feste Vergütung für Mitglieder des erweiterten Vorstands festlegen.
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere Mitglieder des erweiterten Vorstands, haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Vergütung, zur Ehrenamtspauschale und zum Auslagenersatz können in einer Auslagen- und Vergütungsordnung gemäß § 6 geregelt werden.

### § 39 Anfechtungsfristen – und Gründe

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe angefochten werden.
- (2) Eine Anfechtung wegen technischer Störungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht erheblich waren oder auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
- (3) Eine Anfechtung wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Information ist nur möglich, wenn ein objektiv urteilendes Mitglied diese Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte ansehen würde.

### § 40 Assoziierungen

Der Verein kann Verbänden, Vereinigungen oder anderen Organisationen beitreten. Hieraus können direkte oder indirekte Mitgliedschaften sowie damit verbundene Rechte und Pflichten für den Verein und seine Mitglieder entstehen. Näheres kann in einer Assoziierungsordnung gemäß § 6 geregelt werden.

### § 41 Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

### Hinweis zur Entstehung und Entwicklung der Satzung:

*(Dieser Abschnitt dient lediglich der Information und ist nicht Bestandteil der Satzung im rechtlichen Sinne.)*

Die Satzung wurde am **14. Februar 2021** von einer Gruppe von Imkerinnen und Imkern aus Karlsruhe und Umgebung beschlossen.

Folgende Änderungen wurden seither vorgenommen:

- Am 5. März 2021: redaktionelle Korrektur eines Verweises durch Vorstandsbeschluss.
- Am 20. Dezember 2021: umfassende Überarbeitung anlässlich der Aufnahme in den Landesverband Badischer Imker e. V.
- Am 3. Februar 2023: Neufassung mit Einführung eines erweiterten Vorstands sowie der Mitgliedsarten „ordentliches Mitglied“ und „Fördermitglied“. Nachfolgende redaktionelle Konsolidierungen und punktuelle Anpassungen durch Vorstandsbeschluss und Anforderungen des zuständigen Gerichts.
- Am 14.09.2025 Satzungsneufassung